

ORATORIUM

des heiligen Philipp Neri



Aus aktuellem Anlass gibt die Deutsche Föderation des Oratoriums des hl. Philipp Neri die folgende Erklärung ab:

Die Situation, in die die ganze Welt durch die COVID-19-Pandemie gekommen ist, bedeutet für alle Menschen enorme Einschränkungen und Verzicht. Besonders schmerzlich ist es für uns Christen, dass das geistliche Leben in diesen höchsten Tagen unseres Kirchenjahres stark eingeschränkt ist. Das trifft erst recht Menschen, die die zahlreichen Online-Angebote nicht wahrnehmen können.

Es ist und bleibt für alle Bürgerinnen und Bürger das dringende Gebot der Stunde, die Verbreitung der Infektion abzubremesen. Das verlangt von den christlichen Kirchen und auch von allen einzelnen Christinnen und Christen uneingeschränkte Konsequenz und große Opfer. Oberstes Gebot ist in diesen Tagen die soziale Distanz als Dienst an den Mitmenschen. So paradox es klingt: Nächstenliebe zeigt sich in dieser Zeit darin, sich von Mitmenschen weitestgehend fernzuhalten.

Uns ist wichtig zu betonen: Das Berliner „Institut Philipp Neri“, um das es in der unten angefügten Meldung von www.tagesschau.de geht, hat in keiner Weise mit dem Oratorium des hl. Philipp Neri zu tun. Der Name unseres Gründers ist leider nicht geschützt, so dass diese Einrichtung ihn verwenden kann, auch wenn das öfters zu Verwechslungen führt.

Die Deutsche Föderation des Oratoriums distanziert sich ausdrücklich von dem beschriebenen Vorgehen. Wir halten das Ansinnen des Instituts Philipp Neri für menschenverachtend und schädlich. Die Deutsche Föderation des Oratoriums schließt sich uneingeschränkt der Haltung der Deutschen Bischofskonferenz an. Zum Wohl unserer Mitmenschen nehmen wir die schmerzlichen Einschnitte in das kirchliche Leben in Kauf und legen größten Wert auf die Befolgung der staatlichen Einschränkungen.

In der momentanen Situation, in der gemeinsame Feiern oder der Empfang der heiligen Kommunion trotz aller Vorsicht tödlich sein könnten, ereignet sich Gottes Gegenwart nicht in den sonst so vertrauten Formen und Vollzügen. Die Sakramente – das ist gute katholische Lehre – werden ihre Wirkung auch entfalten, wenn es nicht möglich ist, die akzidentielle Seite der Sakramente zu erleben. Was Generationen von Menschen z.B. in der Sowjetunion des 20. Jhd. über Jahrzehnte erleben mussten, das müssen in diesen wenigen Wochen wir erleben: dass wir die Feier der Gottesdienste und der Sakramente nicht fühlen, sehen, hören, schmecken können. Und dennoch wird Gott keine und keinen verlassen oder uns fern bleiben.

Es gilt daher, Gottes Gegenwart, die er uns jederzeit und unter allen Umständen zugesichert hat, auf andere Weise und bei anderen Gelegenheiten wahrzunehmen. Das ist das Gebot der Stunde und die große Herausforderung, die für uns alle neu ist. So braucht es nun andere Formen, wie das Volk Gottes sich lebendig zeigt. Mit digitalen Medien, durch Briefe und Telefonate können wir Gemeinschaft im Glauben in Distanz praktizieren und dabei auch neue und kreative Wege gehen.

Von Gott begleitet und getragen werden wir einen Weg in die Zukunft finden.

Die Deutsche Föderation des Oratoriums grüßt Sie alle und wünscht Ihnen – gerade unter diesen ungewohnten Bedingungen – eine gesegnete Heilige Woche

Christof Heimpel CO, Koordinator der Föderation

Meldung von www.tagesschau.de, Stand: 04.04.2020 18:02 Uhr



Gemeinde geht gegen Gottesdienstverbot vor

Eine katholische Gemeinde in Berlin hält das Gottesdienstverbot für unverhältnismäßig und zieht vor Gericht. Sie stellt sich damit gegen Linie die Katholiken in Deutschland.

Von Markus Grill und Georg Mascolo, NDR/WDR

Das wegen der Corona-Krise verhängte allgemeine Verbot von Gottesdiensten löst ersten juristischen Widerstand aus. Der katholische „Freundeskreis St. Philipp Neri“ in Berlin geht vor dem örtlichen Verwaltungsgericht dagegen vor.

Dem Antrag zufolge soll das Gericht feststellen, dass die Gemeinde künftig öffentliche Gottesdienste mit bis zu 50 Teilnehmern abhalten darf. Die Gemeinde würde sich im Gegenzug dazu verpflichten, dass die Besucher in diesem Fall „beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sowie während der Gottesdienste einen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander einhalten“. Außerdem verspricht die Gemeinde, die Namen, Adressen und Telefonnummern aller Besucher zu sammeln und aufzuheben.



Probst Goesche wünschte sich mehr Unterstützung der katholischen Kirche in Deutschland. Die Gemeinde St. Philipp Neri will legal Messen feiern dürfen.

Von Kirchen und Supermärkten

Der Priester der Gemeinde, Probst Gerald Goesche, hält das Verbot von Gottesdiensten für „unverhältnismäßig“. Wenn Supermärkte offen haben, könnten auch Gottesdienste gefeiert werden, sagt er. „Sie sind in unserer Kirche sicherer als in jedem Supermarkt“, sagte er im Gespräch mit *NDR*, *WDR* und der „Süddeutschen Zeitung“.

Ein Sprecher des Verwaltungsgerichts Berlin bestätigte auf Anfrage, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingegangen sei. Mit einer Entscheidung sei demnächst zu rechnen. Beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof liegt derzeit ein ähnlicher Fall vor. Laut der Nachrichtenagentur dpa hatte auch eine Gemeinde in Bayern gegen das Gottesdienstverbot geklagt. Eine Entscheidung wird bis Gründonnerstag erwartet.

Kein Mundschutz bei der Kommunion

In der Berliner Gemeinde hatte sich am Vormittag bereits etwa ein Dutzend Gläubige in der Kirche St. Afra im Berliner Stadtteil Mitte eingefunden. Propst Goesche sprach mehrere Gebete auf Lateinisch, am Schluss traten die Gläubigen nach vorne, um kniend die Mundkommunion zu empfangen. Dabei legte Goesche jedem eine Hostie auf die Zunge. Einen Mundschutz trugen weder die betagten Gläubigen noch der Priester. Natürlich bleibe da „ein Restrisiko“, sagt Goesche. „Aber niemand muss zur Kommunion gehen.“

Das „Institut St. Philipp Neri“ bezeichnet sich als Lebensverband nach Kanonischem Recht und ist demnach nicht auf Ebene der Diözese, also des Erzbistums Berlin errichtet, sondern auf der des Heiligen Stuhls. Die sehr traditionelle Gemeinde sieht sich nicht in die Strukturen der Katholischen Kirche in Deutschland eingebunden, sondern vielmehr päpstlichem Recht unterworfen.

Ein Berliner Alleingang

Die Katholische Kirche in Deutschland missbilligt die Klage der kleinen Berliner Gemeinde. In Kreisen der Deutschen Bischofskonferenz heißt es, dieses Vorgehen sei weder Position noch Linie der Katholischen Kirche in der Corona-Krise. Vielmehr handele es sich um einen Alleingang.

Für Goesche ist es „eine Riesenenttäuschung“, dass die katholische Kirche nicht lautstark gegen das Gottesdienstverbot vorgehe - und das auch noch wenige Tage vor Ostern. Er erwarte nun, dass das Verwaltungsgericht Berlin am Montag oder Dienstag über seinen Eilantrag entscheide und die Gottesdienste in seiner Kirche wieder genehmige. Die gegenwärtige „totale Unterdrückung“ von Gottesdiensten könne „irgendwann gefährlich werden“, sagt Goesche, wenn „Gläubige sich dann unkontrolliert treffen und was machen.“

„Unverhältnismäßiger Eingriff in die Religionsausübung“

Zur Eindämmung des Coronavirus hat der Berliner Senat am 23. März eine Verordnung in Kraft gesetzt, die Veranstaltungen und Zusammenkünfte weitgehend verbietet. Wer seine Wohnung verlässt, muss demnach einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Der Besuch von Kirchen, Moscheen und Synagogen ist zwar erlaubt, allerdings nur zur individuellen, stillen Einkehr.

Mitte März hatte der Berliner Senat zunächst eine Verordnung erlassen, die weniger einschneidend war: Sie ließ Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmern zu, wobei sich die Anwesenden in Teilnehmerlisten eintragen sollten. Auf diese frühere, nicht mehr gültige Verordnung stützt sich nun die klagende Gemeinde.

In seinem elfseitigen Schriftsatz vom 31. März argumentiert der Berliner Anwalt Nikolai Nikolov, die Gemeinde habe einen Anspruch darauf, „dass öffentliche Gottesdienste als spezifische Äußerung religiösen Lebens stattfinden dürfen“. Dies ergebe sich aus der Freiheit der Religionsausübung, die in Artikel 4 des Grundgesetzes verankert sei.

Das umfassende Veranstaltungsverbot des Berliner Senats, heißt es, „stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Religionsausübung dar und ist insoweit unwirksam“. Dass der Staat Leben und körperliche Unversehrtheit schütze, könne den Eingriff allein nicht rechtfertigen.